

BENUTZUNGSORDNUNG für die Slipanlage der Gemeinde Gemmrigheim

(2. Änderung zum 02.10.2021)

Der Gemeinderat der Gemeinde Gemmrigheim hat am 15.07.2013,
1. Änderung am 20.09.2021 folgende Benutzungsordnung
für die Slipanlage der Gemeinde Gemmrigheim beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Am Neckarufer neben der Kläranlage befindet sich eine Slipanlage zum Ein- und Auswassern von Booten.
- (2) Die Anlage dient vorrangig dem Ein- und Ausbringen des Feuerwehrbootes der Freiwilligen Feuerwehr Gemmrigheim.

§ 2 Nutzung

- (3) Die Anlage darf für das Ein- und Ausbringen von privat genutzten Booten genutzt werden, die von Bauart, Gewicht und Größe für die Anlage geeignet sind.
- (4) Dabei ist stets sicherzustellen, dass eine Behinderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gemmrigheim oder anderen Rettungsorganisationen insbesondere während Übungen oder Einsätzen bei der Ein- und Ausbringung des Feuerwehrbootes ausgeschlossen ist.
- (5) Mit Nutzung der Anlage erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
- (6) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerordnung ist die Gemeinde Gemmrigheim berechtigt, ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 500 € festzusetzen.
- (7) Bei Feuerwehreinsätzen und Notfällen ist die Anlage unverzüglich zu räumen.
- (8) Die Gemeinde kann die Nutzung der Anlage jederzeit und ohne Angabe von Gründen für die private Nutzung ausschließen. Dies insbesondere, wenn das Ein- und Ausbringen des Feuerwehrbootes nicht mehr gewährleistet ist.
- (9) Der Nutzer verpflichtet sich, die Anlage schonend und zweckentsprechend zu nutzen.

§ 3 Haftung

- (1) Die Nutzung der Anlage erfolgt stets auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn aus der Nutzung der Anlage ergeben.
- (3) Für Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen Dritter und/oder der Gemeinde führen, haftet der Nutzer als Verursacher. Das Recht auf Anzeige gegen den oder die Täter auf Strafverfolgung nach dem geltenden Strafgesetz bleibt unberührt.

- (4) Für den Straßen- bzw. Wegbereich gilt die StVO. Verstöße werden gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.
- (5) Der Zutritt für Kinder unter 6 Jahren ist nur in Begleitung von Aufsichtspersonen über 16 Jahren erlaubt.

§ 4 Regeln für das Auf- und Abslippen

- (1) Die Sicherheit von Menschen ist allem anderen vorrangig.
- (2) Jeder Nutzer ist für das Auf- und Abslippen seines Bootes selbst verantwortlich.
- (3) Der Nutzer hat den Slipvorgang so durchzuführen, dass keine Gefahr für Beteiligte oder Unbeteiligte entsteht. Bei einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen, ist der Slipvorgang sofort einzustellen.
- (4) Personen, die unter Drogen bzw. Alkoholeinfluss stehen, dürfen nicht zum Slipen herangezogen werden.

§ 5 Weitere Regelungen

- (1) Das Abstellen von Fahrzeugen, Bootsanhängern und Zubehör in der Anlage und deren Zufahrt ist untersagt.
- (2) Das wilde Auf- und Abstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen und Zelten und das wilde Campen über Nacht ist im weiträumigen Bereich der Slipanlage verboten.
- (3) Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden. Es ist verboten, Gegenstände und Abfälle aller Art widerrechtlich abzulagern oder in den Fluss zu werfen.

§ 6 Kosten

Für die Nutzung der Anlage wird kein Entgelt erhoben. Der Gemeinde Gemmrigheim steht es frei, jederzeit die kostenfreie Nutzung aufzuheben.

§ 7 Schlussvorschriften

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Benutzungsordnung vom 16.07.2013 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemrigheim, den 20. September 2021

gez. Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister